

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 43

47. Jahrgang

19. Februar 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2004/C 43/01	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Italiens für 2003 bis 2007	1
2004/C 43/02	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm der Niederlande für 2001—2007	2
2004/C 43/03	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Irlands für 2003—2006	4
2004/C 43/04	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Frankreichs für 2003—2007	5
2004/C 43/05	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Luxemburgs für 2002—2006	7
2004/C 43/06	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Griechenlands für 2003—2006	8
2004/C 43/07	Stellungnahme des Rates vom 10. Februar 2004 zum aktualisierten Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für 2002/03—2008/09	9
	Kommission	
2004/C 43/08	Euro-Wechselkurs	11
2004/C 43/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	12
2004/C 43/10	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	13

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 43/11	Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien	14
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
2004/C 43/12	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 43 E veröffentlichte Sitzungsprotokolle vom 10. bis 13. Februar 2003	16
	Kommission	
2004/C 43/13	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	17
2004/C 43/14	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion	17
<hr/>		
	Berichtigungen	
2004/C 43/15	Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (ABl. C 193 vom 14.8.2003)	18

I

(Mitteilungen)

RAT

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 10. Februar 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Italiens für 2003 bis 2007

(2004/C 43/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 prüfte der Rat das aktualisierte italienische Stabilitätsprogramm für den Zeitraum 2003 bis 2007. Das Programm wurde am 1. Dezember vorgelegt und entspricht weitgehend den Datenanforderungen des überarbeiteten „Verhaltenskodexes zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“. Auskünfte über die geplanten Zusatzmaßnahmen zur Erreichung der Haushaltsziele nach 2004 wären für eine genaue Beurteilung von Anpassungspfad und -zusammensetzung nützlich gewesen, zumal Italien sich verpflichtet hat, immer weniger auf einmalige Maßnahmen zurückzugreifen.

Die Haushaltsstrategie basiert auf einer Erhöhung des Primärsaldos, wobei ein Großteil der Anpassung in Richtung auf einen nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisen den Haushalt in den späteren Jahren des Programmzeitraums stattfinden soll. In Anbetracht des erklärten Regierungsziels, die Abgaben- und Sozialversicherungslast zu mindern, muss der Großteil der Anpassung zulasten der Primärausgaben gehen. Die geplanten hohen Primärüberschüsse und die umfangreichen Privatisierungen bringen über den Programmzeitraum hinweg einen stetigen Abbau der Schuldenquote mit sich.

Bei dem der Programmfortschreibung zugrunde gelegten makroökonomischen Szenario wird davon ausgegangen, dass sich

das reale BIP-Wachstum von schätzungsweise 0,5 % im Jahr 2003 auf 1,9 % im Jahr 2004 beschleunigt. Im Zeitraum 2005 bis 2007 wird mit einem durchschnittlichen Wachstum von 2,4 % gerechnet. Das Beschäftigungswachstum (Vollzeit-äquivalent, VGR-Definition) soll sich von geschätzten 0,9 % im Jahr 2004 auf durchschnittlich 1,1 % in den Jahren 2005—2007 beschleunigen. Die HVIP-Inflation, die 2003 2,8 % beträgt, soll dem Stabilitätsprogramm gemäß 2004 auf 1,8 % und bis 2007 weiter auf 1,4 % sinken. Aufgrund derzeit vorliegender Informationen scheint die dem Programm zugrundeliegende prognostizierte Wachstumsrate im oberen Bereich der momentanen Schätzwerte zu liegen. Insbesondere die mittelfristige Entwicklung des Potenzialwachstums spiegelt eher günstige Annahmen über den Wachstumsbeitrag des Kapitals wider.

Für 2003 wird ein Defizit von 2,5 % des BIP erwartet, was trotz der ungünstigen Konjunkturlagen unter der Grenze von 3 % liegt. Für 2004 strebt die Regierung ein gesamtstaatliches Defizit von 2,2 % des BIP an. Nach den von der Kommission angestellten Berechnungen aufgrund der gemeinsam vereinbarten Methodik ergibt sich konjunkturbereinigt eine geschätzte Verbesserung um 0,2 Prozentpunkte auf 1,6 % des BIP. Für 2005 und 2006 wird ein tatsächliches Defizit von 1,5 % bzw. 0,7 % des BIP und für 2007 ein ausgeglichener Haushalt prognostiziert. Die entsprechenden konjunkturbereinigten Verbesserungen des Haushaltssaldos belaufen sich auf durchschnittlich einen halben Prozentpunkt des BIP.

Angesichts der Risiken scheint die haushaltspolitische Strategie des Programms keine ausreichende Sicherheitsmarge zu bieten, um bei normalen Konjunkturschwankungen ein Überschreiten des Defizitwerts von 3 % des BIP zu verhindern. Die Risiken bestehen insbesondere wegen zu gering angesetzter Basisschätzungen der Primärausgaben und der Abwärtsrisiken für das erwähnte makroökonomische Szenario. Sollte sich nämlich herausstellen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schlechter sind als bisher vorgesehen, so könnte die Defizitgrenze bereits 2004 überschritten werden. Ferner müssen die für die letzten Programmjahre geplanten Maßnahmen noch festgelegt werden, so die Ersetzung der 2004 beschlossenen einmaligen Maßnahmen. Aus diesen Gründen dürfte die in der Programmfortschreibung dargelegte Haushaltspolitik nicht ausreichend sein, um zu gewährleisten, dass das im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegte mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts innerhalb des Programmzeitraums erreicht wird.

(¹) ABl. L 209 vom 2.8.1997.

Für die Schuldenquote, die 2003 mehr als im Programm angenommen zurückgegangen ist, wird im Programmzeitraum ein Rückgang von 106 % des BIP im Jahr 2003 auf 98,6 % im Jahr 2007 prognostiziert. Diese Entwicklung ist weniger ehrgeizig als in der vorangegangenen Programmfortschreibung geplant. Aufgrund der oben erwähnten Risiken für die Defizit-ergebnisse und der Höhe des erwarteten Erlöses aus dem Privatisierungsprogramm, könnte die Entwicklung der Schuldenquote ungünstiger verlaufen als erwartet. Es werden Besorgnisse hinsichtlich des Tempos des Schuldenabbaus geäußert; die italienischen Behörden sollten daher jede Gelegenheit nutzen, um diesen Schuldenabbau zu beschleunigen.

Ausgehend von der aktuellen Politik kann die Gefahr, dass die öffentlichen Finanzen in Zukunft aufgrund der Bevölkerungsalterung aus dem Gleichgewicht geraten, nicht ausgeschlossen werden. Die Sicherung eines angemessenen Primärüberschusses ist unerlässlich, wenn der Schuldenabbau einen nennenswerten Beitrag zu den Kosten der Bevölkerungsalterung leisten soll. Dies sollte durch Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote, insbesondere von älteren Arbeitnehmern und Frauen, und zur Kontrolle der alterungsbedingten Ausgabenentwick-

lung ergänzt werden. Mit der Umsetzung der gegen Ende 2003 veröffentlichten Reformpläne für das Rentensystem würde ein erheblicher Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele geleistet. Weitere Verzögerungen bei der Durchführung des Entwurfs eines Rentenreformgesetzes sind nicht mit der Verfolgung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Steuerstrategie vereinbar.

Die im aktualisierten Programm dargelegte Wirtschaftspolitik stimmt mit den Empfehlungen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, insbesondere den haushaltspolitischen Empfehlungen, teilweise überein, einschließlich der Aufforderung zur jährlichen Verbesserung der konjunkturbereinigten Haushaltsposition um mindestens 0,5 % des BIP, wie in der gemeinsam vereinbarten Methodik berechnet. Es bestehen weiterhin Gefahren hinsichtlich des geplanten Wegfalls einmaliger Maßnahmen, der Umsetzung struktureller Ausgabenkürzungen und des Rückführungstempos der Schuldenquote. Schließlich ist die rechtzeitige Umsetzung des Entwurfs der Regierung für ein Rentenreformgesetz von wesentlicher Bedeutung, um die projizierte Zunahme des Rentenanteils am BIP in den nächsten zwanzig Jahren einzudämmen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 10. Februar 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm der Niederlande für 2001—2007

(2004/C 43/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 prüfte der Rat das aktualisierte Stabilitätsprogramm der Niederlande für den Zeitraum 2001 bis 2007. Die Fortschreibung entspricht den Vorgaben des revidierten „Verhaltenskodexes“ betreffend Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme.

Die Haushaltsstrategie der Fortschreibung basiert darauf, die Realausgaben im Zeitraum 2004—2007 bei gleichzeitiger Verfolgung signifikanter Sparmaßnahmen unterhalb festgelegter Obergrenzen zu halten. Die Maßnahmen sind auf die Jahre

2004 und 2005 konzentriert und bestehen zu einem großen Teil aus Ausgabensenkungen. Gemäß der Strategie können unerwartete Ausgabeneinsparungen nicht mehr länger automatisch für Ausgabenerhöhungen verwendet werden. Automatische Stabilisatoren auf der Einnahmenseite des Haushalts sollten möglichst frei wirken können; allerdings muss einer Erhöhung des Defizits, welche mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt unvereinbar wäre, durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen gegengesteuert werden.

Gemäß der Fortschreibung wird das reale BIP-Wachstum, im Jahr 2003 bei Null liegen, nach 0,2 % im Jahr 2002. Im Jahr 2004 wird sich das Wachstum schätzungsweise auf 1 % beschleunigen, während es im Zeitraum 2005—2007 bei durchschnittlich 2,5 % liegen soll. Das Beschäftigungswachstum wird voraussichtlich –0,5 % im Jahr 2004 betragen und sich auf durchschnittlich knapp über 1 % in den Jahren 2005—2007 erhöhen. Die HVPI-Inflation wird den Projektionen zufolge bei 1,5 % in den Jahren 2004 bis 2007 verharren. Die derzeit verfügbaren Informationen zeigen, dass die makroökonomischen Entwicklungen 2003 weniger günstig sind, als zum Zeitpunkt der Vorlage des Programms erwartet, und weitgehend den Herbstvorausschätzungen 2003 der Kommission entsprechen. Es wurde festgestellt, dass die Projektionen der Niederlande für 2004 mit gewissen Abwärtsrisiken behaftet sind.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

Das Programm schließt ein umfangreiches Paket von Nettoeinsparungen ein, welches sich auf den Zeitraum 2004—2007 bezieht. In Anbetracht der starken Konjunkturabschwächung wird jedoch trotz des Umfangs der getroffenen Maßnahmen mit einem Anstieg des tatsächlichen Defizits gerechnet. In dem Programm wird ein gesamtstaatliches Defizit von 2,3 % des BIP im Jahr 2004 angestrebt, womit das Defizit gegenüber 2003 unverändert bleibt, obgleich im Einklang mit den Empfehlungen des Rates zur vorigen Programmfortschreibung substantielle Maßnahmen zur Begrenzung des Defizitanstiegs getroffen wurden. Insgesamt belaufen sich die Konsolidierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2003—2007 auf rund 3 % des BIP bis zum Jahre 2007. Durch dieses umfangreiche Paket wird das nominale Defizit in den Jahren 2005, 2006 und 2007 voraussichtlich auf 1,6, 0,9 bzw. 0,6 % des BIP sinken. Gestützt auf die Berechnungen der Kommission gemäß der gemeinsam vereinbarten Methode wird in der Fortschreibung in konjunkturbereinigter Betrachtungsweise von einer Verbesserung um rund 0,8 Prozentpunkte für das Jahr 2003 ausgegangen und für das Jahr 2004 wird eine Verbesserung um rund 0,6 Prozentpunkte projiziert, woraus sich für 2004 ein Defizit von 0,7 % des BIP ergibt. Das konjunkturbereinigte Defizit wird voraussichtlich weiter sinken, so dass es in jedem der Jahre 2005 bis 2007 bei oder knapp unter 0,5 % des BIP liegen wird.

Gemäß der Fortschreibung wird die Schuldenquote geringfügig auf 54,5 % des BIP im Jahr 2004 steigen, bevor sie auf rund 52 % bis 2007 zurückgeht.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen scheinen die Projektionen für den effektiven Haushaltssaldo nach den Herbstvorausschätzungen der Kommission zu urteilen jedoch weniger günstig als zum Zeitpunkt der Vorlage des Programms. Für 2003 wird dies durch die am 14. Januar 2004 veröffentlichte vorläufige Defizitschätzung 2003 des Finanzministeriums — 2,7 % des BIP — bestätigt. Wegen der schlechteren Ausgangsbedingungen scheint ein höheres nominales Defizit als in dem Programm projiziert auch für 2004 und die Folgejahre wahrscheinlich. Unter ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen könnte zudem der Referenzwert von 3 % des BIP überschritten werden. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach den im Koalitionsvertrag fest-

gelegten Haushaltsvorschriften Maßnahmen ergriffen werden, falls sich das Defizit tatsächlich dem Referenzwert von 3 % des BIP nähert. Obwohl die nominalen Haushaltsprojektionen mit Abwärtsrisiken behaftet sind, gehen die Herbstvorausschätzungen der Kommission jedoch davon aus, dass die geplante Verbesserung des konjunkturbereinigten Defizits, die ab 2005 zu einer nahezu ausgeglichenen Haushaltsposition führen soll, noch erreicht werden kann. Somit dürfte die Erreichung eines mittelfristig nahezu ausgeglichenen Haushalts mit dem Programm hinreichend gesichert sein. Schließlich ist noch anzumerken, dass nach dem Programm der Niederlande während des gesamten Programmzeitraums weiterhin umfangreiche öffentliche Investitionen in Höhe von rund 3,3 % des BIP vorgesehen sind.

Für den Zeitraum bis zum Jahr 2005 rechnet die Fortschreibung mit einer etwas niedrigeren Schuldenquote als die Herbstvorausschätzungen der Kommission. Das Bemühen um eine nahezu ausgeglichene Haushaltsposition spiegelt auch das entschiedene Engagement der niederländischen Regierung wider, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch eine Senkung der Schuldenquote zu gewährleisten. Den Berechnungen der Kommission zufolge kann eine gewisse Gefahr von Haushaltsungleichgewichten für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, wenn die Folgen der Bevölkerungsalterung voll zum Tragen kommen. Die Zusage der niederländischen Regierung, eine angemessene Verbesserung des Primärüberschusses sicherzustellen, bevor die Bevölkerungsalterung ihren Höhepunkt erreicht, in Verbindung mit den erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der langfristigen Ausgabenzuwächse sind wesentliche Schritte, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

Die in dem aktualisierten Programm dargestellte Wirtschaftspolitik stimmt im Großen und Ganzen mit den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Haushaltspolitik, überein. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel, mittelfristig eine nahezu ausgeglichene Haushaltsposition zu erreichen oder zu wahren. Hierfür ist die erfolgte Festlegung von Obergrenzen für die realen Ausgaben von entscheidender Bedeutung.

STELLUNGNAHME DES RATES**vom 10. Februar 2004****zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Irlands für 2003—2006**

(2004/C 43/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 hat der Rat das aktualisierte Stabilitätsprogramm Irlands für den Zeitraum 2004 bis 2006 geprüft. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Erfordernissen des geänderten „Verhaltenskodexes“ für Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme.

Die der Programmfortschreibung zugrunde liegende Haushaltsstrategie ist darauf angelegt, den staatlichen Haushaltssaldo ab 2004 weitgehend zu stabilisieren, indem der Anstieg der öffentlichen Ausgaben verlangsamt wird. Eine bessere Ausgabenkontrolle führt zu einer Senkung der Ausgabenquote, die aber nicht ausreicht, um einen weiteren merklichen Rückgang der Einnahmenquote auszugleichen. Letzterer spiegelt kein Steuer senkungsprogramm, sondern vielmehr eine einmalige Maßnahme zum Vortrag der Kapitalertragsteuereinnahmen auf das laufende Jahr im Jahr 2003, technische Annahmen und einen Rückgang der „sonstigen Einnahmen“ im Verhältnis zum BIP wider. Gleichzeitig wird ein signifikantes öffentliches Investitionsprogramm umgesetzt.

Nach der Programmfortschreibung soll sich das reale BIP-Wachstum von schätzungsweise 2,2 % im Jahr 2003 auf 3,3 % im Jahr 2004 und durchschnittlich 5 % in den Jahren 2005-2006 beschleunigen. Die HVPI-Inflation soll rasch von 4 % im Jahr 2003 auf 2,3 % im Jahr 2004 sinken und sich anschließend bei 2 % stabilisieren. Ausgehend von den derzeit verfügbaren Informationen scheint das der Programmfortschreibung zugrunde liegende makroökonomische Szenario realistisch.

In der Programmfortschreibung wird im Haushaltsjahr 2004 ein gesamtstaatliches Defizit von 1,1 % des BIP prognostiziert, gegenüber einem erwarteten Defizit von 0,1 % im Jahr 2003. In konjunkturbereinigter Betrachtung ergeben die Berechnungen der Kommission nach der gemeinsam vereinbarten Methodik unter Berücksichtigung der einmaligen Kapitalertragsteuermaßnahme eine Verbesserung um 0,5 Prozentpunkt auf 0,4 % des BIP. Für die Jahre 2005 und 2006 werden nominale Defizite von 1,4 % bzw. 1,1 % des BIP und konjunkturbereinigte Defizite von 0,8 % bzw. 0,5 % des BIP prognostiziert. Die Schuldenquote soll sich bei einem Drittel des BIP stabilisieren.

Das im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene mittelfristige Ziel eines in etwa ausgeglichenen Haushalts sollte gegen Ende des Programmzeitraums erreicht werden, wobei jedoch gewisse Risiken im Zusammenhang mit den Trendprojektionen für die öffentlichen Finanzen bestehen. Einige dieser Faktoren sollten näher betrachtet werden. Erstens können höhere Steuereinnahmen im Jahr 2003 als erwartet positive Auswirkungen auf den Haushaltssaldo haben. Zweitens enthalten die Haushaltsprojektionen für die letzten beiden Programmjahre wie alle vorangehenden Programmaktualisierungen Rückstellungen für unvorhergesehene Entwicklungen, die letztlich nicht in voller Höhe beansprucht werden könnten. Drittens ist die Schätzung der Produktionslücke und somit der konjunkturbereinigten Haushaltsposition aufgrund der besonderen Merkmale der irischen Wirtschaft mit ungewöhnlichen Unsicherheiten behaftet; gleichzeitig ist zu sehen, dass die projizierten nominalen Defizite von gut 1 % des BIP im Zeitraum 2005—2006 mit der Rückkehr Irlands zu einer tragfähigen Wachstumsrate zusammentreffen. Schließlich spiegeln die projizierten Salden in erheblichem Maße die Umsetzung eines intensiven öffentlichen Investitionsprogramms wider, wonach die öffentlichen Investitionen im Verhältnis zum BSP während des Programmzeitraums durchschnittlich 5 % ausmachen sollen, gegenüber einem EU-Durchschnitt von 2,4 % im Jahr 2003. Der im Programm vorgezeichnete haushaltspolitische Kurs dürfte eine ausreichende Sicherheitsmarge bieten, damit das Defizit die Schwelle von 3 % des BIP bei normalen Konjunkturschwankungen nicht überschreitet.

Ausgehend von der gegenwärtigen Politik scheint Irland einen tragfähigen Weg eingeschlagen zu haben, jedoch kann langfristig ein gewisses Risiko aufgrund der Bevölkerungsalterung auftreten. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wurden Maßnahmen im Hinblick auf weitere Reformen im Rentenbereich in Verbindung mit dem öffentlichen Dienst getroffen. Ferner ist anzumerken, dass die irische Schuldenquote derzeit recht niedrig ist und im Nationalen Rentenreservefonds alljährlich ein Vermögen von 1 % des BSP eigens für die Bewältigung der Kosten in Verbindung mit der Alterung gebildet wird. Die Sicherung eines adäquaten Primärüberschusses ist unerlässlich, um die öffentlichen Finanzen auf eine tragfähige Basis zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Die in dem aktualisierten Programm dargelegte Wirtschaftspolitik stimmt im Großen und Ganzen mit den Empfehlungen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, insbesondere zur Haushaltspolitik, überein. So wurde insbesondere das System der mehrjährigen Haushaltsplanung auf sämtliche Investitionsausgaben

ausgeweitet, während die Gesundheitsreform den Kosten-/Nutzenaspekten Rechnung tragen dürfte und bei der Umsetzung des Nationalen Entwicklungsplans weitere Fortschritte erzielt werden.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 10. Februar 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Frankreichs für 2003—2007

(2004/C 43/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 hat der Rat das 2003 aktualisierte Stabilitätsprogramm Frankreichs für den Zeitraum 2003—2007 geprüft. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Erfordernissen des geänderten „Verhaltenskodexes“ betreffend Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme. Auch wenn dies in dem Verhaltenskodex nicht ausdrücklich gefordert ist, hätte das Vorhandensein genauer Projektionen für die gesamtstaatlichen Einnahmen- und Ausgabenkategorien auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung eine umfassendere Analyse der Qualität der projizierten Haushaltsanpassung gestattet.

Am 3. Juni 2003 entschied der Rat auf Empfehlung der Kommission nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht, und richtete aufgrund von Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag eine Empfehlung an Frankreich, in der Frankreich ersucht wurde, das übermäßige Defizit bis spätestens 2004 zu beenden. Am 8. bzw. 21. Oktober 2003 gab die Kommission auf der Grundlage der Artikel 104 Absatz 8 bzw. 104 Absatz 9 zwei Empfehlungen für Entscheidungen des Rates ab, 1. dass die am 3. Juni 2003 an Frankreich gerichtete Empfehlung innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst hat, bzw. 2. Frankreich mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Staatsdefizit spätestens 2005 auf unter 3 % des BIP zu bringen. Am 25. November 2003 verabschiedete der Rat nicht die beiden Empfehlungen der Kom-

mission, sondern nahm eine Reihe von Schlussfolgerungen an, mit denen er unter anderem die von Frankreich eingegangenen Verpflichtungen unterstützt, das zyklisch bereinigte Defizit um 0,8 % des BIP im Jahr 2004 und im Jahr 2005 um 0,6 % des BIP oder mehr zu reduzieren, so dass das Budgetdefizit im Jahr 2005 unter 3 % des BIP gebracht wird.

Die mittelfristigen Projektionen der Programmfortschreibung 2003 basieren auf der gleichen Haushaltsstrategie wie der, die schon in den letzten Fortschreibungen verfolgt wurde. Eckpfeiler dieser Strategie ist die Festlegung mehrjähriger Ziele für die Erhöhung der realen gesamtstaatlichen Ausgaben, die eine Reduzierung der Ausgabenquote und eine Senkung des gesamtstaatlichen Defizits einschließt. In der Fortschreibung 2003 wird diese Strategie durch zwei neue Haushaltsregeln ergänzt: 1. etwaige gegenüber den Erwartungen höhere Einnahmen infolge günstigerer Konjunktorentwicklungen werden zum Defizitabbau verwendet, und 2. etwaige aus einem gegenüber den Planungen geringeren Ausgabenanstieg sich ergebende Haushaltsspielräume werden für Steuererleichterungen verwendet.

Eine auf klaren Normen für den Ausgabenanstieg basierende Strategie ist angemessen, da sie eine transparente Haushaltsanpassung unterstützt. In diesem Zusammenhang wird die 2003 demonstrierte Fähigkeit zur Eindämmung der Staatsausgaben als positiv gewertet; allerdings wurden die bisher festgelegten gesamtstaatlichen Ausgabenziele der Regierung, insbesondere im Bereich der sozialen Sicherheit, deutlich verfehlt. Es sollten geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine stärkere Annäherung an die Ausgabenziele getroffen werden. Neben den Auswirkungen auf die Defizitergebnisse könnte die — wiederholte — Nichteinhaltung der Ausgabenobergrenzen der Glaubwürdigkeit der Haushaltsstrategie schaden, da diese Normen eine Ankerfunktion haben. Um die Erreichung der Ziele sicherzustellen, sollten die französischen Behörden einen Mechanismus einführen, der einen auf Jahre angelegten automatischen Ausgleich bei Überschreiten der Ausgabenobergrenze im Staatssektor gewährleistet. Was die erste der neuen Haushaltsregeln anbelangt, wäre es im Falle günstigerer Konjunktorentwicklungen angemessen, die Reduzierung des konjunkturbereinigten Defizits durch Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zu beschleunigen. Betreffend die zweite Haushaltsregel und unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschleunigung des Defizitabbaus sollten etwaige sich aus einem gegenüber den Pla-

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

nungen geringeren Ausgabenanstieg ergebende Haushaltsspielräume für den Defizitabbau verwendet werden. Nach den Projektionen der Fortschreibung 2003 soll sich das reale BIP-Wachstum von schätzungsweise 0,5 % im Jahr 2003 auf 1,7 % im Jahr 2004 beschleunigen. Die makroökonomischen Projektionen für den Zeitraum 2005 bis 2007 stützen sich auf die gleichen Szenarien wie in den vorhergehenden Fortschreibungen, d. h. ein „vorsichtiges“ Szenario, bei dem das reale BIP-Wachstum durchschnittlich 2,5 % jährlich erreicht, und ein „günstiges“ Szenario mit einem realen BIP-Wachstum von 3 % jährlich. Die Verbraucherpreisinflation wird im Programmzeitraum der Fortschreibung mit 1,5 % voraussichtlich mäßig ausfallen. Die Wachstumsannahme für 2003 ist überholt: die Kommissionsvorausschätzungen eines realen BIP-Wachstums von 0,1 % scheinen wahrscheinlicher. Die Projektion für 2004 erscheint plausibel. In Bezug auf die Jahre 2005 bis 2007 scheinen die Projektionen des „vorsichtigen“ Szenarios realistisch. Dieses Szenario wurde daher als Bezugsszenario für die Bewertung der Haushaltsprojektionen betrachtet.

In der Fortschreibung wird ein gesamtstaatliches Defizit von 3,6 % des BIP im Jahr 2004 — gegenüber einem erwarteten Defizit von 4,0 % im Jahr 2003 — angestrebt. Für 2005, 2006 und 2007 werden Gesamtdefizite von 2,9 %, 2,2 % bzw. 1,5 % des BIP erwartet. Für den Primärsaldo wird eine Verbesserung von 0,6 % des BIP im Jahr 2004 auf 1,6 % des BIP im Jahr 2007 projiziert. In konjunkturbereinigter Betrachtungsweise, auf der Grundlage der Berechnungen der Kommission gemäß der gemeinsam vereinbarten Methode, ergibt sich eine Verbesserung um 0,6 Prozentpunkte auf 3,2 % des BIP im Jahr 2004. In den Jahren 2005, 2006 und 2007 belaufen sich die konjunkturbereinigten Defizite auf 2,6 %, 1,9 % bzw. 1,3 % des BIP.

Unter realistischen makroökonomischen und budgetären Annahmen scheint der in dem Programm dargelegte Anpassungspfad unzureichend zu sein, um das übermäßige Defizit im Jahr 2005 zu beseitigen. Die Erreichung dieses Ziels ist nämlich mit verschiedenen Risiken behaftet: 1. im Jahr 2003 war das reale BIP-Wachstum wahrscheinlich geringer als in der Fortschreibung angenommen, so dass das Staatsdefizit im Jahr 2003 höher ausfallen könnte als erwartet; 2. die Erreichung des für 2004 festgelegten Ausgabenziels ist unsicher und erfordert, dass die eingeführten Maßnahmen voll umgesetzt und wirksam werden; 3. die für 2005 geplante Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos beruht auf Maßnahmen, die noch konzipiert und umgesetzt werden müssen, insbesondere die Reform des Krankenversicherungssystems. Da das Defizit den Plänen zufolge nur geringfügig unter die 3 %-Marke im Jahr 2005 zurückgeführt werden soll, wäre — wenn nur eine der genannten Gefahren konkrete Form annimmt und nicht durch Gegenmaßnahmen abgewendet wird — die Reduzierung des Defizits auf unter 3 % des BIP im Jahr 2005 gefährdet. In diesem Fall müssten zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das übermäßige Defizit spätestens im Jahr 2005 korrigiert wird. Frankreich sollte alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2003 durchführen, so dass insbesondere gewährleistet wird, dass das Defizit spätestens 2005 weniger als 3 % des BIP beträgt.

Ausgehend von den Berechnungen der Kommission nach der gemeinsam vereinbarten Methodik ist der haushaltspolitische Kurs der Fortschreibung unzulänglich, um sicherzustellen, dass das mittelfristige Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspakts — ein nahezu ausgeglichener Haushalt oder Haushaltsüberschuss — innerhalb des Programmzeitraums erreicht wird. Außerdem würde — nach der oben genannten Methodik — eine Haushaltsposition, die eine hinreichende Sicherheitsmarge ließe, um in Zukunft eine Überschreitung der Defizitobergrenze des Vertrags von 3 % des BIP bei normalen Konjunkturschwankungen zu verhindern, nicht vor 2007 erreicht.

Die Schuldenquote wird sich den Projektionen zufolge erst im Jahr 2006 rückläufig entwickeln und in dem Programmzeitraum über dem Referenzwert des Vertrags — 60 % des BIP — verharren. Da die Defizitergebnisse mit den vorstehend erwähnten Risiken behaftet sind, könnte die Entwicklung der Schuldenquote voraussichtlich weniger günstig verlaufen als projiziert.

In Frankreich wurde kürzlich eine umfassende Rentenreform beschlossen, in deren Rahmen die Beitragsdauer, welche Anspruch auf den vollen Rentenbetrag verleiht, erhöht, die finanziellen Anreize für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit vor und nach Erreichung des gesetzlichen Rentenalters verstärkt und statt der Löhne die Preise zur Bezugsgröße für die Indexierung der Renten im öffentlichen Sektor gemacht wurden. Zwar ist Frankreich nun erheblich besser in der Lage als vor der Reform, die durch die alternde Bevölkerung entstehende Haushaltsbelastung aufzufangen, doch kann die Gefahr von Haushaltsungleichgewichten langfristig nicht ausgeschlossen werden. Einen angemessenen Primärüberschuss zu gewährleisten, wird unbedingt notwendig sein, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Finanzen auf eine tragfähige Grundlage gestellt sind. Dies sollte — insbesondere im Rahmen der Reform des Krankenversicherungssystems, die im Laufe des Jahres 2004 konzipiert und umgesetzt werden soll — durch Maßnahmen ergänzt werden, die darauf abzielen, die Entwicklung der Ausgaben in den Griff zu bekommen.

Die in der Fortschreibung 2003 dargestellte Wirtschaftspolitik entspricht zum Teil den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Haushaltspolitik. Selbst wenn die Haushaltspläne für 2004 und 2005 eine Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos beinhalten, die über den vom Rat empfohlenen Mindestumfang von 0,5 Prozentpunkten des BIP hinausgeht, könnte die sich abzeichnende Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos nämlich unzureichend sein, um das nominale Defizit selbst erst im Jahr 2005 unter die 3 %-Marke abzusenken. Außerdem ist in der Fortschreibung 2003 die Erreichung eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses innerhalb der Programmzeitraum nicht vorgesehen. Frankreich sollte daher sicherstellen, dass die Haushaltskonsolidierung in den Jahren nach 2005 fortgesetzt wird, und zwar durch eine stetige Senkung des konjunkturbereinigten Haushaltsdefizits um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP pro Jahr oder mehr, falls dies notwendig ist zur Erreichung des mittelfristigen Ziels eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder Haushaltsüberschusses und um die Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen.

STELLUNGNAHME DES RATES**vom 10. Februar 2004****zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Luxemburgs für 2002—2006**

(2004/C 43/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 hat der Rat das 2003 aktualisierte Stabilitätsprogramm Luxemburgs für den Zeitraum 2002 bis 2006 geprüft. Das aktualisierte Programm entspricht den Erfordernissen des geänderten „Verhaltenskodexes“ für Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme.

Der Programmfortschreibung liegt eine Haushaltsstrategie zugrunde, die auf die Erhaltung mittelfristig ausgeglichener öffentlicher Finanzen angelegt ist. Wengleich die Regierung die öffentlichen Ausgaben in der derzeitigen konjunkturellen Schwächephase nicht drastisch kürzen will, wurden doch Maßnahmen zur Eindämmung des öffentlichen Ausgabenanstiegs getroffen.

In dem aktualisierten Programm wird mit einem realen BIP-Wachstum von 1,2 % im Jahr 2003 nach 1,3 % 2002 gerechnet. Im Jahr 2004 soll sich das Wachstum auf schätzungsweise 2 % beschleunigen und sich bis 2006 auf 3,8 % erhöhen. Das Beschäftigungswachstum soll sich 2004 auf rund 1 % abschwächen und anschließend bis 2006 auf gut 2 % steigen. Die HVPI-Inflation soll allmählich auf rund 1,3 % im Jahr 2006 zurückgehen. Auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen erscheint das dem Programm zugrunde liegende makroökonomische Szenario 2004 und 2005 plausibel. Die Wachstumsprojektion für 2006 könnte allerdings zu hoch angesetzt sein.

In der Programmfortschreibung wird ein gesamtstaatliches Defizit von 1,5 % des BIP im Jahr 2004 und damit eine merkliche Verschlechterung gegenüber dem prognostizierten Defizit von 0,6 % des BIP im Jahr 2003 erwartet. Diese Verschlechterung scheint großteils auf die verzögerte Auswirkung der Konjunkturabschwächung auf die öffentlichen Finanzen zurückzuführen

zu sein. In konjunkturbereinigter Betrachtung ergeben die Berechnungen der Kommission nach der gemeinsam vereinbarten Methodik einen stabilen Überschuss. Im Jahr 2005 soll das Defizit weiter auf 2,3 % des BIP ansteigen und 2006 wieder auf 1,5 % des BIP sinken. Konjunkturbereinigt würde ein Überschuss aufrechterhalten. Die Schuldenquote soll in dem vom aktualisierten Programm erfassten Zeitraum etwas zurückgehen, von 5,2 % des BIP 2004 auf 4,4 % des BIP 2006.

Die Projektionen für die öffentlichen Finanzen sind per Saldo eher mit Abwärtsrisiken behaftet. Dies betrifft insbesondere die Stärke des erwarteten Konjunkturaufschwungs und die Machbarkeit der im Basisszenario der Programmfortschreibung unterstellten Ausgabeneindämmung. Bei schwierigen Wirtschaftsbedingungen könnte insbesondere 2005 eine Überschreitung der Schwelle von 3 % des BIP zu verzeichnen sein. Andererseits deuten die Veränderungen des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos darauf hin, dass die Erhaltung einer in etwa ausgeglichenen Haushaltsposition mit dem Programm hinreichend gesichert ist.

Aufgrund der besonderen Merkmale der luxemburgischen Wirtschaft ist die Schätzung der Produktionslücke und somit der konjunkturbereinigten Haushaltsposition allerdings mit ungewöhnlichen Unsicherheiten behaftet. So könnten insbesondere die aktuellen Schätzungen der mittelfristigen Potenzialwachstumsrate am oberen Ende plausibler Ergebnisse angesetzt sein. Wengleich sich die öffentlichen Finanzen in einer sehr soliden Ausgangslage befinden, ist möglicherweise doch eine gewisse Ausgabenzurückhaltung angezeigt, damit die öffentlichen Ausgaben auch mittelfristig mit der Aufkommensbasis übereinstimmen. Außerdem ist anzumerken, dass die öffentlichen Investitionen im Verhältnis zum BIP im Programmzeitraum zwar leicht zurückgehen sollen, mit über 4 % des BIP aber immer noch deutlich über dem EU-Durchschnitt liegen werden.

Es besteht kein Risiko, dass sich die öffentliche Finanzlage Luxemburgs langfristig als nicht tragfähig herausstellt. Die Schuldenquote wird während des Programmzeitraums sehr niedrig bleiben, und die Nettovermögensposition insgesamt stellt sich angesichts des mit den Haushaltsüberschüssen der letzten Jahre erzielten erheblichen Vermögenszuwachses sogar noch günstiger dar.

Die in dem aktualisierten Programm dargestellte Wirtschaftspolitik stimmt im Großen und Ganzen mit den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere jenen mit budgetärer Wirkung, überein.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

STELLUNGNAHME DES RATES**vom 10. Februar 2004****zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Griechenlands für 2003—2006**

(2004/C 43/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 hat der Rat die Fortschreibung 2003 des griechischen Stabilitätsprogramms geprüft, die sich auf den Zeitraum 2003—2006 bezieht. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Datenanforderungen des revidierten „Verhaltenskodex“ für Form und Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme. Eine Aktualisierung der Analyse der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wäre hilfreich gewesen, da sich bei der vorangegangenen Bewertung deutlich die Gefahr einer langfristigen Unausgewogenheit abzeichnete.

Der in der Aktualisierung beschriebene haushaltspolitische Kurs beruht auf einer Beibehaltung hoher Primärüberschüsse während des Programmzeitraums, die einhergeht mit einer Verringerung der Ausgaben und einer beschleunigten Rückführung der Schuldenquote. Gleichzeitig wird erwartet, dass ein umfangreiches öffentliches Investitionsprogramm durchgeführt wird.

Die Fortschreibung 2003 sieht vor, dass sich das reale BIP-Wachstum von geschätzten 4,0 % im Jahr 2003 auf 4,2 % im Jahr 2004 belebt und danach mit einem Durchschnittswert von 4 % im Zeitraum 2004—2006 leicht zurückgeht, dies gegenüber einer in der Aktualisierung des Stabilitätsprogramms von 2002 erwarteten durchschnittlichen Wachstumsrate von 3,8 %. Das Beschäftigungswachstum dürfte von 1,7 % im Jahr 2004 auf durchschnittlich 1,2 % in den Jahren 2005—2006 sinken. Die Inflation dürfte allmählich abnehmen, wobei sich der Deflator des privaten Verbrauchs von 3,0 % in den Jahren 2004 bis 2006 auf 2,6 % abschwächt. Auf der Grundlage der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Informationen scheint das makroökonomische Szenario der Fortschreibung optimistisch. Insbesondere spiegelt die mittelfristige Entwicklung des Potenzialwachstums eher günstige Annahmen hinsichtlich des Beitrags von Anlageinvestitionen wider. Ferner kann aufgrund einer derart starken Nachfrage der Druck auf Kosten und Preise stärker sein als in der Fortschreibung erwartet, was noch größere

Gefahren für die Kontrolle einiger staatlicher Ausgabenposten mit sich bringt und so die externe Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gefährdet. So haben sich einige staatliche Ausgabenposten, wie z. B. Lohnkosten, 2003 beträchtlich erhöht und sollten in den kommenden Jahren in Grenzen gehalten werden.

Die Fortschreibung geht von einem gesamtstaatlichen Defizit von 1,2 % des BIP im Jahr 2004 gegenüber einem erwarteten Defizit von 1,4 % des BIP im Jahr 2003 aus. Konjunkturbereinigt bedeutet dies auf der Grundlage der Kommissionsberechnungen entsprechend der gemeinsam vereinbarten Methode, dass das konjunkturbereinigte Defizit 2004 bei 1,7 % des BIP verharrt. Für 2005 und 2006 gehen die Prognosen von einem nominalen Defizit von 0,5 % des BIP und einem ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2006 aus. Konjunkturbereinigt belaufen sich die entsprechenden Defizite auf 1,2 % bzw. 0,9 % des BIP. Angesichts des hohen Schuldenstandes ist die insgesamt vorgeschlagene Anpassung beschränkt, wogegen ein ausgewogener „Policy-Mix“ einen strengeren finanzpolitischen Kurs und eine effiziente Nutzung der durch günstige Wachstumsaussichten geschaffenen Möglichkeiten erfordern würde.

Obwohl die in dem Programm dargelegten Haushaltsziele eine ausreichende Sicherheitsmarge gegen das Überschreiten der Defizitgrenze von 3 % des BIP bei normalen makroökonomischen Schwankungen während des Programmzeitraums zu bieten scheinen, bestehen Risiken im Zusammenhang mit dem makroökonomischen Szenario, dem wahrscheinlich unterschätzten Defizit im Jahr 2003 und dem Mangel an Informationen über vorgesehene Maßnahmen zur Eindämmung der Primärausgaben. Es ist allerdings anzumerken, dass niedrigere Primärausgaben nach den Olympischen Spielen im Jahr 2004 zu einer Senkung des Defizits beitragen dürften. Bei plausiblen makroökonomischen und budgetären Ausnahmen würde das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder überschüssigen Haushalts im Programmzeitraum nicht erreicht werden.

Projiziert ist, dass die Schuldenquote von 101,7 % des BIP im Jahr 2003 allmählich auf 90,5 % des BIP im Jahr 2006 sinkt. Die Entwicklung des Schuldenstandes dürfte angesichts der Risiken für das Defizitergebnis und möglicher negativer Entwicklungen beim Stock-flow-Adjustment, die in den letzten Jahren eine ständige Quelle für die Schuldenanhäufung waren, weniger günstig als projiziert verlaufen.

Wird die gegenwärtige Politik beibehalten, besteht aufgrund der Bevölkerungsalterung — bei gleichzeitiger Berücksichtigung des hohen Schuldenstandes — die Gefahr ernsthafter Haushaltsungleichgewichte in Griechenland. Daher sollten die durch die Bevölkerungsalterung hervorgerufenen Haushaltsbelastungen durch eine umfassende Strategie, zu der auch eine weitere Reform des Rentensystems gehört, bewältigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

Die in der Fortschreibung 2003 dargelegte Wirtschaftspolitik entspricht nicht voll und ganz den Empfehlungen in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, insbesondere denjenigen mit haushaltspolitischen Auswirkungen, einschließlich der Aufforderung, die konjunkturbereinigte Haushaltsposition jedes Jahr gemäß der Berechnung nach der gemeinsamen vereinbar-

ten Methode um mindestens 0,5 % des BIP zu verbessern. Darüber hinaus ist der projizierte Abbau des Schuldenstandes gefährdet, und es bedarf einer effizienten Kontrolle der gegenwärtigen staatlichen Primärausgaben, insbesondere ihrer festen Bestandteile wie Löhne und Transferleistungen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 10. Februar 2004

zum aktualisierten Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für 2002/03—2008/09

(2004/C 43/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 10. Februar 2004 prüfte der Rat das aktualisierte Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 2002/03 bis 2008/09. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Erfordernissen des geänderten „Verhaltenskodexes“ für Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme.

Die dem aktualisierten Programm zugrunde liegende Haushaltsstrategie zielt weiterhin auf die Erhaltung tragfähiger öffentlicher Finanzen als Bestandteil einer integrierten Strategie zur Erreichung eines hohen und stabilen Wirtschaftswachstum ab. Nach den in der Programmfortschreibung enthaltenen Projektionen sollen sich sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben im Laufe des Programmzeitraums prozentual zum BIP erhöhen, während die bescheidene Schuldenquote geringfügig ansteigt. Ein signifikantes öffentliches Investitionsprogramm wird umgesetzt.

Das aktualisierte Konvergenzprogramm unterscheidet zwischen seinem mittleren makroökonomischen Szenario und den BIP-Wachstumsraten, die bei den Projektionen für die öffentlichen Finanzen unterstellt werden; aus Vorsichtsgründen werden letztere in allen Jahren einen Viertelprozentpunkt niedriger angesetzt. Als mittleres Szenario projiziert die Programmfortschreibung eine Beschleunigung des realen BIP-Wachstums von

schätzungsweise 2 % 2003 auf 3 bis 3,5 % 2004 und 2005. Im Jahr 2006, dem letzten Jahr, für das detaillierte makroökonomische Projektionen angestellt werden, soll das Wachstum auf die Trendrate von 2,5 bis 3 % zurückfallen und sich die derzeit negative Produktionslücke schließen. Dabei wird ein Trendwachstum der Beschäftigung von schätzungsweise 0,2 % jährlich zugrunde gelegt. Die HVPI-Inflation soll allmählich von 1,5 % 2003 auf 2 % im Jahr 2006 steigen und würde damit dem vor kurzem eingeführten neuen Inflationsziel entsprechen. Das aktualisierte Konvergenzprogramm liegt mit seinem mittleren makroökonomischen Szenario eng an den Prognosen der Kommission; dies gilt in noch stärkerem Maße für die bei den Haushaltsprojektionen unterstellten niedrigeren Wachstumsraten. Allerdings liegen auch diese kurzfristig noch geringfügig über den Vorausschätzungen der Kommission.

In der Programmfortschreibung wird ein gesamtstaatliches Defizit von 2,6 % des BIP im Haushaltsjahr 2004/05 prognostiziert, gegenüber einem erwarteten Defizit von 3,3 % 2003/04. Für die Haushaltsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08 und 2008/09 werden nominale Defizite von 2,4 %, 2,1 %, 2,0 % bzw. 1,8 % des BIP erwartet. In konjunkturbereinigter Betrachtung soll sich das Defizit nach der Programmfortschreibung 2004/05 gegenüber 2003/04 um 0,4 Prozentpunkte auf 2,0 % des BIP verringern. In den darauf folgenden Jahren soll sich das Defizit auf 2,2 %, 2,1 %, 2,0 % und 1,8 % des BIP belaufen. Die Kommission gelangt bei ihren Berechnungen der konjunkturbereinigten Veränderungen nach der gemeinsam vereinbarten Methodik zu ähnlichen Ergebnissen. Die Bruttoschuldenquote soll allmählich von 37,9 % des BIP 2002/03 ansteigen und sich 2008/09 bei 41,5 % stabilisieren.

Nach dem im Programm abgesteckten haushaltspolitischen Kurs würde der Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP im Haushaltsjahr 2003/04 überschritten. Sollte sich diese Entwicklung bestätigen, so läge ein übermäßiges Defizit vor. Für die Zukunft wird ein kräftiger Anstieg der Einnahmen im Verhältnis zum BIP projiziert. Berechnungen der Kommission zufolge scheint trotz eines erwarteten Rückgangs des konjunkturbereinigten Defizits auf 1,8 % 2008/09 während des Programmzeitraums in keinem Jahr eine ausreichende Sicherheitsmarge zu bestehen, damit das Defizit den Referenzwert von 3 % des BIP bei normalen Konjunkturschwankungen nicht überschreitet. Nach den im aktualisierten Programm enthaltenen Haushaltsprojektionen

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

wird das im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene Ziel eines mittelfristig in etwa ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses nicht innerhalb des Programmzeitraums erreicht werden. Gleichzeitig ist allerdings zu sehen, dass die projizierten Haushaltssalden in erheblichem Maße die Umsetzung eines intensiven öffentlichen Investitionsprogramms widerspiegeln, mit dem die gesamtstaatlichen Nettoinvestitionen im Verhältnis zum BIP, gegenüber einem EU-Durchschnitt von 1,5 % im Jahr 2002, von 1,1 % 2002/03 auf 2,2 % 2005/06 gesteigert werden sollen. Außerdem liegt die Bruttoschuldenquote im Programmzeitraum deutlich unter 60 % des BIP. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben sich verpflichtet, die Nettoverschuldung unter 40 % des BIP zu halten.

Die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wird kontinuierlich überwacht und ist ein zentrales Anliegen der britischen Finanzpolitik. Eine auf mittlere Sicht aufrechterhaltene vorsichtige Haushaltsposition würde dazu beitragen, die Gefahr alterungsbedingt entstehender Haushaltsungleichgewichte zu vermeiden. Ausgehend von der gegenwärtigen Politik befindet sich das Vereinigte Königreich anscheinend auf einem nachhaltigen Pfad, doch könnten auf lange Sicht gewisse Risi-

ken aufgrund einer alternden Bevölkerung auftreten. Von der Kommission geschätzte quantitative Indikatoren weisen auf einen langfristigen Aufwärtstrend der Schuldenquote hin. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems in hohem Maße von der Leistungsfähigkeit privater Rententräger abhängt, insbesondere wenn die private Altersvorsorge erheblich weniger als die erwartete Absicherung bzw. Rentenhöhe bringt. Allerdings wird durch den niedrigen Schuldenstand und das vergleichsweise niedrige Abgabenniveau ein gewisser Handlungsspielraum geschaffen.

In den Grundzügen der Wirtschaftspolitik 2003 wird den Behörden des Vereinigten Königreichs empfohlen, „dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der angekündigten Erhöhung der öffentlichen Ausgaben (einschließlich der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur) effizient und unter Sicherstellung eines Gegenwerts für die Kosten erbracht werden“. Die in dem aktualisierten Programm dargestellte Wirtschaftspolitik stimmt im Großen und Ganzen mit den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Haushaltspolitik, überein.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Februar 2004

(2004/C 43/08)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2824	LVL	Lettischer Lat	0,6736
JPY	Japanischer Yen	135,65	MTL	Maltesische Lira	0,4285
DKK	Dänische Krone	7,4512	PLN	Polnischer Zloty	4,8899
GBP	Pfund Sterling	0,6736	ROL	Rumänischer Leu	40 665
SEK	Schwedische Krone	9,1956	SIT	Slowenischer Tolar	237,6
CHF	Schweizer Franken	1,5768	SKK	Slowakische Krone	40,435
ISK	Isländische Krone	86,62	TRL	Türkische Lira	1 691 000
NOK	Norwegische Krone	8,7985	AUD	Australischer Dollar	1,6108
BGN	Bulgarischer Lew	1,9557	CAD	Kanadischer Dollar	1,6862
CYP	Zypern-Pfund	0,58582	HKD	Hongkong-Dollar	9,9652
CZK	Tschechische Krone	32,734	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,816
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1481
HUF	Ungarischer Forint	262,85	KRW	Südkoreanischer Won	1 477,52
LTL	Litauischer Litas	3,4534	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,4058

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2004/C 43/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XT 42/02

Mitgliedstaat: Italien

Region: Lombardei

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Leistungen für Unternehmen aus Brescia zur Berufsausbildung von Unternehmern, Führungskräften und Beschäftigten im Jahr 2002/2003

Rechtsgrundlage: Art. 12, legge 7 agosto 1990, n. 241, deliberazione camerale n. 266 del 20.12.2001, determinazioni dirigenziali n. 302/SG del 24.12.2001 e n. 140/SG del 9.5.2002

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 593 925 EUR

Beihilfehöchstintensität: 50 % der entstehenden Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 258 EUR, wenn eine einzige Person der beantragenden Firma teilnimmt; 30 % der entstehenden Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 2 582 EUR, wenn mehrere Personen der beantragenden Firma teilnehmen

Bewilligungszeitpunkt: 1. Mai 2002

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Vom 1. Mai 2002 bis zum 30. April 2003

Zweck der Beihilfe: Förderung der „Allgemeinbildung“ von Unternehmern, Führungskräften und Beschäftigten von Unternehmen aus Brescia

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Camera di commercio, industria, artigianato e agricoltura di Brescia
Via Orzinuovi 3
I-25125 Brescia
Tel. (39) 03 03 51 42 62
E-Mail: costantino@bs.camcom.it

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2004/C 43/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 35/02

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Balearen

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Industria 2002

Rechtsgrundlage: Decreto 29/1997, de 18 de febrero; Decreto 70/1998, de 17 de julio; Decreto 17/2001, de 2 de febrero; Orden del Consejero de Economía, Comercio e Industria, n° 4327, de 24 de enero de 2002

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 3 267 914 EUR

Beihilfemaximalintensität: 30 % für alle in diese Verordnung einbezogenen Linien

Bewilligungszeitpunkt: 6. März 2002

Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis zum 31. Dezember 2003

Zweck der Beihilfe: Beihilfen an die KMU für die Durchführung von Investitionen in

- die Modernisierung der Produktionsstrukturen
- die Verlagerung in Gewerbegebiete
- Kleinstunternehmen
- Unternehmensgründungen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Industriezweige mit Ausnahme des Bergbaus

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conselleria de Economía, Comercio e Industria — Govern de les Illes Balears
San Felip, 10
Palma de Mallorca

Beihilfe Nr.: XS 65/03

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toskana

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen für produktive Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen — Zenit

Rechtsgrundlage: Decreto Giunta regionale n. 1252 del 5 marzo 2003 «Piano regionale dello sviluppo economico 2001-2005 — Misura 1.1 — Approvazione bando per presentazione domande»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 5 Mio. EUR

Beihilfemaximalintensität: Bei dieser Investition kann eine Beihilfe durch zinsermäßigte Leistungen in Höhe einer Zinssenkung von 1,5 bis 2,5 Prozentpunkten gewährt werden, die anhand eines Amortisierungsplans für eine nicht über sieben Jahre hinausgehende Finanzierung und einer Summe von höchstens 75 % der Investitionskosten bei halbjährlichen Zahlungen errechnet wird.

Die Beihilfeintensität für das einzelne Unternehmen darf bei Kleinunternehmen 15 % Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) und bei mittleren Unternehmen 7,5 % Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. In Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag liegt der Fördersatz für Kleinunternehmen bei 18 % BSÄ und für mittlere Unternehmen bei 14 % BSÄ

Bewilligungszeitpunkt: April 2003, Zeitpunkt des Eingehens des Dossiers bei der Kommission

Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Jahre 2003—2005

Zweck der Beihilfe: Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Vergabe von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die in materielle und immaterielle Güter investieren

Betroffene Wirtschaftssektoren:

ISTAT-Kodizes 1991:

- Abschnitt C: Tätigkeiten beim Abbau
- Abschnitt D: Handwerkliche Tätigkeiten
- Abschnitt F: Bauwesen
- Kapitel K 72: Informatik und verwandte Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführten Waren sowie Unternehmen der Schiffbauindustrie.

Um in den Genuss der Erleichterung zu kommen, müssen Unternehmen finanziell und wirtschaftlich gesund sein

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Toscana
Via di Novoli 26
I-50127 Firenze

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in unter anderem Indien

(2004/C 43/11)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von den Gemeinschaftsherstellern DuPont Teijin Films, Mitsubishi Polyester Film GmbH und Nuroll SpA (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt.

Beantragt wird eine Untersuchung, die sich auf die Dumpingaspekte im Falle von Jindal Polyester Limited beschränkt.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Folien aus Polyethylenterephthalat (PET-Folien) mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes ex 3920 62 19 und ex 3920 62 90 zugewiesen werden. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei der derzeit geltenden Maßnahme gegenüber Jindal Polyester Limited handelt es sich um einen mit der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 des Rates ⁽³⁾ eingeführten endgültigen Antidumpingzoll auf PET-Folien mit Ursprung in unter anderem Indien.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung stützt sich auf die von den Antragstellern vorgelegten Anscheinsbeweise dafür, dass sich im Falle von Jindal Polyester Limited die Umstände, auf deren Grundlage die geltenden Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft geändert haben.

Die Antragsteller behaupten, dass die geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der von der Überprüfung betroffenen Ware von Jindal Polyester Limited nicht länger ausreichen, um die durch das Dumping verursachte Schädigung zu beseitigen. Die Behauptung, das Dumping habe zugenommen, stützt sich auf einen Vergleich der Inlandspreise und des rechnerisch ermittelten Normalwertes von Jindal Polyester Limited mit den Preisen für die betroffene Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergebe sich gegenüber der vorausgegangenen Untersuchung, die zum geltenden Antidumpingzoll führte, eine erheblich höhere Dumpingspanne.

5. Verfahren für die Dumpingermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um

die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet hiermit gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Überprüfung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Unternehmen Jindal Polyester Limited und den indischen Behörden Fragebogen zusenden, um die für die Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Die Informationen und Beweise müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Informationen und Nachweise müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Ferner kann die Kommission interessierte Parteien anhören, sofern sie dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu stellen.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telex-

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 1.

nummer einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, der Antworten auf den Fragebogen und aller Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt wurden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79, 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877.

8. Nichtmitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden aus diesem Grunde gemäß Artikel 18 die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Es handelt sich um ein vertrauliches Dokument im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und im Sinne des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen).

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Im Amtsblatt der Europäischen Union C 43 E veröffentlichte Sitzungsprotokolle vom 10. bis 13.
Februar 2003**

(2004/C 43/12)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(2004/C 43/13)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 257 vom 25. Oktober 2003)

Seite 11, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 30 000 Tonnen.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion

(2004/C 43/14)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 257 vom 25. Oktober 2003)

Seite 8, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽³⁾, beziehen kann, beträgt rund 20 000 Tonnen.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 193 vom 14. August 2003)

(2004/C 43/15)

Auf Seite 1 ist unter Nummer 3 nach der Angabe „(Abl. L 122 vom 24.5.2000, S. 43“ folgende Angabe einzufügen:
„und Abl. L 43 vom 14.2.2001, S. 40 — Berichtigung)“.

Seite 32, Artikel 104 § 3:

anstatt: „... oder lässt die Antwort auf die Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel, ...“

muss es heißen: „... oder lässt die Beantwortung der Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel, ...“
